

tigkeit im Unternehmen liegt darin, dass man selbst als Einsteiger von Anfang an ganz vorne bei den Fällen mitarbeitet. Der signifikanteste Unterschied dürfte sein, dass man anstelle von vielen unterschiedlichen Mandanten lediglich einen einzigen hat – das Unternehmen selbst. Die Entscheidung, nach dem 2. Examen als Unternehmensjurist ins Berufsleben einzusteigen, würde sicherlich leichter fallen, wenn in der juristischen Ausbildung ein größeres Augenmerk auf die Ar-

beit im Unternehmen gelegt würde. Vor allem nach meinen universitären Erfahrungen in den USA bin ich der Meinung, dass eine praxisorientiertere Wissensvermittlung hinsichtlich Vertragsgestaltung und -management das Referendariat ungemein bereichern würden. Abschließend kann ich jeder angehenden Juristin oder jedem angehenden Juristen nur ans Herz legen, sich einen oder verschiedene Studentenjobs zu suchen und so früh wie möglich ein Netzwerk auf-

zubauen. Dann ist selbst der Berufsstart in einem Unternehmen möglich, das in einem Nischenbereich tätig ist.



Christine Filser, LL.M.,
Syndikusrechtsanwältin,
Landwärme GmbH,
München
Christine.Filser@
landwaerme.de

Monika Nöhre

Nicht alles lässt sich richten, nicht alles lässt sich schlichten

Mit der traditionellen Streitbeilegung werden wir in unserer Ausbildung vertraut gemacht. Im Studium lernen wir die Grundzüge von Zivilprozess und Gerichtsverfassung, in der Referendarzeit gewinnen wir erste Einblicke in die Prozesspraxis. Doch was verbirgt sich genau hinter den modernen alternativen Methoden zur Konfliktbeilegung wie Mediation und Schlichtung? Wie funktionieren sie? Sind sie eine ernsthafte Konkurrenz für den Zivilprozess, können sie ihn auf lange Sicht gar überflüssig machen oder sind sie für die rechtsuchende Partei eine zusätzliche Möglichkeit auf dem Weg zum Rechtsfrieden?

Prozessebbe im Zivilprozess

Die Grundregeln des Zivilprozesses sind seit 140 Jahren in der ZPO verankert.¹ Naturgemäß hat das Gesetz seitdem zahlreiche Veränderungen erfahren. Der letzte tiefe Einschnitt erfolgte 2002 durch das Zivilprozessreformgesetz.² Als jüngste Anpassung und als Reaktion auf veränderte Verhältnisse ist auf das Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018 zu verweisen, das als Antwort auf den „Dieselskandal“ eine neue Klageform für Verbraucher etabliert, die Musterfeststellungsklage.³ Seit Inkrafttreten der ZPO sind die Eingangszahlen in streitigen Zivilsachen ständig in Bewegung. Mal erklimmen sie – wie im Jahr 1931 infolge der Weltwirtschaftskrise – ungeahnte Höhen, mal sinken sie – bedingt durch Entbehrungen in Kriegzeiten – auf einen Tiefpunkt herab.⁴ Für die vergangenen Jahre zeichnet sich ein ungebremster, wissenschaftlich bisher nicht erforschter Trend ab: Die Fall-

zahlen sinken. Allein in den Jahren von 2003 bis 2016 hat die Ziviljustiz rund ein Drittel ihrer erstinstanzlichen Sachen verloren.⁵ Wie ist das zu erklären? Liegt die Verantwortung bei den Gerichten selbst, den Kosten des staatlichen Zivilprozesses

- 1 CPO vom 30.1.1877, RGBl. S. 83.
- 2 Gesetz zur Reform des Zivilprozesses – Zivilprozessreformgesetz, v. 27.7.2001, BGBl. I 2001, 1887.
- 3 BGBl. I 2018, 1147.
- 4 Rottleuthner, in: Höland/Meller-Hannich, Nichts zu klagen?, 2016, S. 101.
- 5 Vgl. Prütting, DRiZ 2018, 62.

Die Streitbeilegung im Zivilprozess gehört schon lange zum Juristen-1x1.



© Marco2811 – stock.adobe.com

oder der zunehmenden Inanspruchnahme von alternativen Methoden?

Stärken und Schwächen des Zivilprozesses

Der staatliche Prozess kann mit einer Stärke auftrumpfen, über die keine der alternativen Verfahrensarten verfügt: Die Entscheidung fällt der gesetzliche, unabhängige, vom Staat besoldete Richter. Ein weiterer entscheidender Vorteil ist die Vollstreckbarkeit des Endprodukts. Aus gerichtlichen Vergleichen, Urteilen und Beschlüssen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Der Bürger kann sein Recht mit Zwangsmitteln durchsetzen, wenn die unterlegene Partei der Anordnung nicht Folge leistet. Neben diesen Pluspunkten dürfen die Schwächen nicht ausgeklammert werden. Der Zivilprozess ist im Gegensatz zu Mediation und Schlichtung nicht barrierefrei. Die elektronische Kommunikation steckt – verglichen mit der Lebenswirklichkeit in privaten und geschäftlichen Angelegenheiten – noch in den Kinderschuhen, auch wenn Abhilfe in mehreren Einzelschritten spätestens 2026 Gerichtswirklichkeit werden soll.⁶ Die ZPO eröffnet wenig Gestaltungsspielräume und verlangt kein für den Rechtsuchenden verbindliches Prozessmanagement – ein Umstand, der Kläger und Berufungsführer oftmals ratlos allein lässt, wenn sie über mehrere Monate nichts von ihrem Verfahren gehört haben. Schließlich dauert ein Zivilprozess mit

knapp fünf Monaten auf Amtsgerichtsebene und zehn Monaten auf Landgerichtsebene länger als ein Schlichtungsverfahren⁷, für welches der Gesetzgeber in § 20 Abs. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)⁸ eine Höchstlaufzeit von 90 Tagen zur Formulierung der Schlichtungsempfehlung vorgibt. Zudem ist der staatliche Prozess mit Kosten verbunden, was dessen Attraktivität besonders im unteren Streitwertsegment negativ zu beeinflussen scheint. Im Roland-Rechtsreport aus dem Jahr 2014 wird festgestellt, dass Bürger erst bei einem Streitwert von 1.950 Euro aufwärts bereit sind, vor Gericht um ihr Recht zu kämpfen.⁹

Mediation: Blick auf die Interessenlage

Mediationsverfahren verlaufen in anderen Bahnen als der streng regulierte Zivilprozess. Der Gesetzgeber definiert und legitimiert im Mediationsgesetz aus dem Jahr 2012 zwar ausdrücklich diese Methode der alternativen Streitbeilegung.¹⁰ Bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens hält er sich aber zurück und eröffnet den Parteien große Gestaltungsspielräume. Mediation wird definiert als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei welchem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer unabhängiger und neutraler Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts erarbeiten sollen.¹¹ Im Vordergrund steht hierbei nicht das Recht.

Es kommt vielmehr entscheidend auf die Interessen der Parteien an. Im Gegensatz zum Richter verfügt der Mediator über keine Entscheidungskompetenz und muss demgemäß auch keine juristische Ausbildung absolviert haben. Neben Rechtsanwälten agieren unter anderem Berater, Psychologen, Pädagogen und auch Naturwissenschaftler auf diesem Markt. Mediatoren müssen – so verlangt es das Gesetz – durch eine geeignete Aus- und Fortbildung in eigener Verantwortung sicherstellen, dass sie dazu befähigt sind, die Parteien in sachkundiger Weise durch eine Mediation zu führen.¹²

Mediation tritt hauptsächlich in drei Erscheinungsformen auf: der vertraglichen außergerichtlichen Mediation, der innerbetrieblichen Mediation und der Mediation durch einen Güterichter während eines anhängigen streitigen Gerichtsverfahrens.

Die vertragliche Mediation verkörpert das Grundmodell der Mediation. Sie ist derart ausgestaltet, dass die Parteien eines Konflikts zunächst eine Mediationsabrede – vergleichbar einer Schiedsgerichtsvereinbarung – treffen, die vorsieht, zunächst statt einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Konfliktlösung mit Hilfe eines neutralen Dritten zu versuchen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien mit einem Mediator ihrer Wahl einen dreiseitigen privaten Mediatorenvertrag, der die wesentlichen Eckpfeiler des Auftrags wie die Art und Weise der Mediation, die voraussichtliche Dauer des Verfahrens, die Höhe des Honorars für den Mediator und die interne Kostenverteilung regelt. Eine erfolgreiche Mediation schließt mit einer Ergebnisvereinbarung ab. Diese ist als privatrechtlicher Vergleich zu qualifizieren, der nicht aus sich heraus

Bei der Mediation steht die Streitbeilegung durch eine Einigung im Vordergrund.



6 Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten vom 10. 10. 2013, BGBl. I 2013, 3786; Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. 7. 2017, BGBl. I 2017, 2208.

7 Die statistischen Daten sind den aktuellen Rechtspflegestatistiken „Zivilgerichte“ (Fachserie 10 Reihe 2.1) des Statistischen Bundesamtes entnommen.

8 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten – Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, v. 19. 2. 2016, BGBl. I 2016, 254.

9 Roland Rechtsreport 2014 Teil A IV S. 36.

10 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung – Mediationsgesetz, v. 21. 7. 2012, BGBl. I 2012, 1577.

11 § 1 Abs. 1 MediationsG.

12 § 5 MediationsG.

zur zwangsweisen Durchsetzung von Ansprüchen berechtigt. Sollte dies am Ende notwendig werden, müssen die Parteien weitere Schritte unternehmen und z. B. einen Anwaltsvergleich vor einer staatlich anerkannten Gütestelle abschließen oder eine vollstreckbare Urkunde vor einem Notar errichten lassen.

Für die vertragliche Mediation bieten sich Rechtsstreitigkeiten aus allen Rechtsgebieten an, die einer autonomen Regelung durch Privatpersonen zugänglich sind. In der Praxis sind Mediationen aus dem Familien- und Erbrecht überproportional häufig vertreten. Aber auch Streitigkeiten aus dem Wirtschafts- und Grundstücksrecht sowie Nachbarschaftsrecht eignen sich für diese Methode.

Ein im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2017 zur Situation der Mediation erstatteter wissenschaftlicher Bericht zeigt, dass der Verbreitungsgrad der vertraglichen Mediation noch deutlich gesteigert werden kann.¹³ Eine Ursache hierfür mag in der mit dieser Methode zwangsweise verbundenen Kostenlast für die Konfliktparteien liegen.

Neben der vertraglichen Mediation spielt die Mediation innerhalb von privaten Unternehmen und staatlichen Institutionen (innerbetriebliche Mediation) eine beachtliche Rolle. Der zuvor erwähnte Bericht weist ihnen innerhalb aller in Deutschland durchgeführten Mediationsverfahren einen Anteil von mehr als 50 Prozent zu. Innerbetriebliche Mediation bedeutet den Versuch einer konsensualen Beilegung mit Hilfe eines unabhängigen, nicht in die Hierarchie eingebundenen Mediators zwischen Angehörigen der Organisation untereinander oder zwischen Angehörigen und Vertretern der Organisation selbst. Typischerweise wird der Mediator von dem Betrieb beauftragt, der auch die Kosten übernimmt. Wie bei der vertraglichen Mediation ist eine abschließende Ergebnisvereinbarung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Mediation durch einen Güterichter in einem laufenden Gerichtsverfahren zu erwähnen. Das Mediationsgesetz hat hierzu durch eine Ergänzung der ZPO die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Das Prozessgericht kann die Parteien während eines laufenden Prozesses für eine Güteverhandlung sowie weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Güterichter verweisen.¹⁴ Der Güterichter



© beeboys – stock.adobe.com

Mediation eröffnet den Parteien große Gestaltungsspielräume.

lädt zu einer Güteverhandlung. Er kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Als Güterichter darf nur tätig werden, wer in der konkreten Prozesssache für alle Beteiligten erkennbar durch den gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan legitimiert keine richterliche Entscheidungsgewalt hat. Der Güterichter tritt neben den Prozessrichter; über den konkreten Prozess kommunizieren beide nicht.

Das Güterichterverfahren findet in allen Gerichtszweigen (Zivil- und Strafrecht, Arbeits-, Sozialgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Finanzgerichtsbarkeit) und in allen Instanzen statt. Zusätzliche Gerichtskosten entstehen den Parteien hierdurch nicht. Das Verfahren ist stets eingebettet in ein gerichtliches Verfahren und damit kein frei wählbarer Baustein zu Beginn einer rechtlichen Auseinandersetzung. Anders als bei der vertraglichen und innerbetrieblichen Mediation kann die abschließende Ergebnisvereinbarung vor dem Güterichter als vollstreckbarer gerichtlicher Vergleich abgeschlossen werden. Nach vorsichtiger Schätzung werden in Deutschland zwei bis vier Prozent aller zivil- und familienrechtlichen Verfahren von dem zuständigen Prozessrichter im allseitigen Einvernehmen an einen Güterichter verwiesen.

Schlichtung: Empfehlung mit Rechtserwägungen

Hauptanwendungsgebiet für die Schlichtung als Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Verbraucherschutzrecht. Verbraucher, die eine Warenlieferung

oder eine Dienstleistung ohne Erfolg gegenüber ihrem Vertragspartner beanstanden haben, können sich mit ihrer Beschwerde an eine der 26 gesetzlich oder behördlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen wenden. Aktuell gibt es zwei allgemeine und 24 auf bestimmte Wirtschaftsbereiche oder Vertragstypen spezialisierte Schlichtungsstellen.¹⁵ Zu Letzteren gehören z. B. die Schlichtungsstellen für Beanstandungen aus Energielieferungsverträgen, aus Versicherungsverträgen und Personenbeförderungsverträgen sowie aus Verträgen zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Träger der Schlichtungsstelle müssen bei privatrechtlicher Organisation ein eingetragener Verein und für den übrigen Bereich eine öffentlich-rechtliche Einrichtung sein.

Die Eckpunkte der Verbraucherschlichtung regelt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das auf die Umsetzung eines europäischen Rechtsaktes zurückgeht.¹⁶ Das Gesetz gibt keine bestimmte Methode für die Art und Weise der Schlichtung vor, sondern überlässt die Ausgestaltung der konkreten Verfahrensordnung der betroffenen Schlichtungsstelle. Ganz überwiegend finden Verbraucherschlichtungen ausschließlich

¹³ Masser u. a., Evaluierung des Mediationsgesetzes, Rechtsfaktische Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 5 ff.

¹⁴ § 278 Abs. 5 ZPO.

¹⁵ Liste der beim Bundesamt für Justiz anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen, Stand September 2018.

¹⁶ Siehe Fußnote 8.

in schriftlicher Form statt. Beispielhaft für den Typus der konsensualen Konfliktbewältigung ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.¹⁷ Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden in der nächsten Ausgabe des „Wirtschaftsführers für junge Juristen“ dargestellt.

Wahlfreiheit ohne Rechtsverlust

Zwischen einem staatlichen Gerichtsverfahren und den alternativen Konfliktbeilegungsmethoden Mediation und Schlichtung bestehen, wie zuvor aufgezeigt, erhebliche Unterschiede. Um dem Rechtsuchenden eine echte Wahl zu ermöglichen, muss er sich darauf verlassen können, durch sein Verhalten keine Rechtsverluste zu erleiden. Für die Hemmung der Verjährung hat der Gesetzgeber dies ausdrücklich angeordnet.¹⁸ Neben Verjährungsneutralität sind die fundamentalen Verfahrensgrundsätze des staatlichen Zivilprozesses auf die alternativen Verfahren übertragen worden. Hierzu gehört zunächst die Befugnis, sich in jeder Phase des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten zu lassen. Weiter zählen hierzu die Gewährung rechtlichen Gehörs und der Grundsatz der Waffengleichheit.

Die im schriftlichen Schlichtungsverfahren naturgemäß fehlende Öffentlichkeit wird durch Transparenz ersetzt. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hält sich strikt an diese Regel und gibt jedes eingegangene Schreiben der Gegenseite zur Kenntnis. Eigene Schreiben werden stets gleichzeitig an beide Parteien übermittelt. Der Vorwurf, Schlichtungsverfahren scheuten das reinigende Licht der Öffentlichkeit, ist damit eindeutig widerlegt. Im Übrigen hat die Öffentlichkeit im staatlichen Zivilprozess keine Teilhabe am eigentlichen Entscheidungsvorgang. Denn Beratung und Abstimmung erfolgen stets in Abwesenheit der Öffentlichkeit.¹⁹

HINWEIS

Dieser Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt bzw. vertieft: Die Autorin *Monika Nöhre* stellt darin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vor, erläutert das Schlichtungsverfahren und schildert typische Fälle aus der Praxis.

Konkurrenz oder Ergänzung

Sind aufgrund ihrer besonders verbraucherfreundlichen Ausgestaltung die alternativen Methoden geeignet, den staatlichen Zivilprozess zu verdrängen? Diese Befürchtung war in den Jahren vor Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden. Gleichzeitig war mit der Einführung der gesetzlich legitimierten Verbraucherschlichtung die Sorge verbunden, der rechtsuchende Bürger werde aus dem Recht vertrieben. Auch wurde von Kritikern der Verbraucherschlichtung angemerkt, dass mit der Verlagerung von Fällen aus der staatlichen Gerichtsbarkeit in alternative Verfahren ein Verlust von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit einhergehe, weil eine Rechtsfortbildung mangels Fallmaterials fortan nicht mehr wie in bisherigem Umfang möglich sei.

Ein Blick auf die bekannten Fallzahlen des Jahres 2017 dürfte diese Befürchtungen relativieren. Denn 1.244.697 erstinstanzlichen Sachen in der staatlichen Ziviljustiz²⁰ stehen 68.538 Schlichtungsverfahren²¹ gegenüber, was einem Anteil von rund fünf Prozent am Gesamtvolumen beider Bereiche entspricht. Für vertragliche Mediationsverfahren gibt es keine statistischen Daten. Ihre Anzahl dürfte aber nach den Feststellungen des Evaluationsberichtes nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Schlichtungsstellen schildern in ihren Tätigkeitsberichten spezifische Verhaltensweisen, die den Beanstandungen zugrunde liegen. Damit leisten sie einen Beitrag zur Fortbildung des Verbraucherschutzrechts. Hängt die Entscheidung in einem Schlichtungsfall von der Klärung einer bisher nicht entschiedenen Rechtsfrage ab, können sie die weitere Bearbeitung des Falles unter Hinweis hierauf ausdrücklich ablehnen. Denn die Klärung von rechtlichen Grundsatzfragen gehört nicht zu ihrem Leistungsspektrum. Sie obliegt der staatlichen Justiz.

Das maßgeschneiderte Verfahren

Vor Einleitung eines Konfliktbeilegungsverfahrens wird jeder Einzelne sorgfältig zu überlegen haben, mit welcher Methode er seine Ziele am besten verfolgen kann. Wer auf einen Titel zur Durchsetzung seiner Ansprüche angewiesen ist, wird dem staatlichen Verfahren den Vorzug geben. Gleiches gilt, wenn die Durchführung einer Beweisaufnahme unausweichlich erscheint oder die Klärung von Rechtsfragen erforderlich ist.

Steht ein Interessenausgleich im Vordergrund, dürfte die Entscheidung zugunsten der Mediation ausfallen. Dieses Verfahren bietet sich geradezu an, wenn neben dem eigentlichen Streitgegenstand weitere Punkte in den Lösungsprozess einbezogen werden sollen.

Wer eine rechtsbasierte Empfehlung ohne damit verbundene Übernahme von Rechtsverfolgungskosten anstrebt, wird sich für ein Schlichtungsverfahren entscheiden. Er wird in seine Überlegungen einzubeziehen haben, dass die Teilnahme an diesem Verfahren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und bei einer Verweigerungshaltung der Weg zu den Gerichten beschritten werden muss.

In einer Gesamtschau erweisen sich die Methoden der alternativen Streitbeilegung als Erweiterung des Rechtsschutzes für jeden Einzelnen. An dieser Stelle bleibt zu wünschen, dass sich das Wissen um die Vielfalt der Inanspruchnahme von Rechtsschutzmöglichkeiten tiefer als bisher im Bewusstsein der Bevölkerung verankert.

17 Weitere Details finden sich in der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, abrufbar unter: <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>.

18 §§ 203, 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB.

19 §§ 1, 193 Abs. 2 GVG.

20 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege 2017 Zivilgerichte, Fachserie 10 Reihe 2.1.

21 Verbraucherschlichtungsbericht 2018, S. 78.



Monika Nöhre, Schlichterin Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin schlichtungsstelle@s-d-r.org